

CH_VB 83.223 vom 26. November 1984

Bundesverwaltung, 1984-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.223

FR: CH_VB 83.223 du 26 novembre 1984

IT: CH_VB 83.223 del 26 novembre 1984

Erwägungen

E. 26

November 1984 N 1509 Petition Maître a cité tout à l'heure un cas théorique possible où, à son avis et de l'avis de la majorité, il faudrait qu'en vertu du droit fiscal suisse une poursuite administrative soit possible. D'un côté, on trouve que le cas est théorique et tarabiscoté, d'un autre côté on l'estime possible et on pense qu'il ne faut pas créer une «lacune» en quelque sorte du point de vue suisse. Je crois que maintenant, après avoir entendu l'avis du Conseil fédéral, c'est à vous de trancher. Il s'agit certainement de nuances, mais des nuances qui naturellement ont leur importance. Präsident: Herr Leuenberger wünscht, eine kurze, sachliche Berichtigung abzugeben. Leuenberger Moritz: Sachlich berichtigen muss ich das Votum von Herrn Maitre. Was er gesagt hat, mag in der Theorie richtig sein. Aber bedenken Sie, dass bereits nach heutigem Recht und nach heutiger Praxis derjenige Fall, den er uns geschildert hat, zollrechtlich nicht erfasst wird. Also ändert unser Vorschlag an der heutigen Rechtswirksamkeit diesbezüglich überhaupt nichts. Deswegen ist sein Beispiel als Argument für den Gegenvorschlag ungeeignet. Bundesrat Egli: Der Bundesrat stimmt grundsätzlich der Initiative zu. Ich verweise auf den Bericht des Bundesrates vom 23. Mai 1984. Ich komme darauf nicht mehr zurück, sondern fasse nur nochmals die Gründe zusammen, weshalb wir der Version der Initiative zustimmen und nicht der Version der Kommission. Es sind vier Gründe: 1. Die Version der Kommission verlangt, dass eine Bestrafung nach Betäubungsmittelgesetz vorausgegangen sein muss. Betonung auf Bestrafung. Es ist richtig gesagt worden, dass in vielen Fällen nicht bestraft wird, sondern es wird eine Massnahme ergriffen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass besonders im Jugendstrafrecht in den seltensten Fällen eine Strafe ausgesprochen wird, sondern es wird eine Massnahme ergriffen. In einem solchen Falle könnte also die «doppelte» Bestrafung nach Wortlaut der neuen Vorschrift nicht ausgeschlossen werden. Ich muss eben darauf hinweisen, dass für den Juristen eine Massnahme und eine Bestrafung nicht dasselbe ist. 2. Die Version der Kommission setzt voraus, dass eine Bestrafung nach Artikel 19 Betäubungsmittelgesetz - die Betonung liegt auf Artikel 19 Betäubungsmittelgesetz - erfolgt. Herr Leuenberger, der Fall, dass jemand im Ausland abgeurteilt oder dahin ausgeliefert werden könnte, ist durchaus nicht so abstrus und theoretisch. Auch das Schweizerische Strafgesetzbuch kennt Fälle, wo ein Täter, der im Ausland delinquent hat, in der Schweiz abgeurteilt wird, beispielsweise bei einem Delikt an einem Schweizer oder bei einem Delikt, das im Ausland wohl verübt worden ist, dessen Erfolg aber erst in der Schweiz eingetreten ist. Besonders auch das neue Rechtshilfegesetz sieht die sogenannte stellvertretende Verfolgung vor. Gerade diese greift vor allem bei Jugendlichen Platz. Man will Jugendliche nicht ausweisen und dort aburteilen lassen, sondern man glaubt, dass die Resozialisierung besser gelingt, wenn die Aburteilung im eigenen Land erfolgen kann und auch der Massnahmen- oder der Strafvollzug. Die Möglichkeit, dass eine Bestrafung erfolgt sein könnte, aber nicht nach dem schwei-

zerischen Betäubungsmittelgesetz Artikel 19, ist also nicht so ganz theoretisch. 3. Es besteht aber auch noch ein dritter Grund. Die Kommission setzt voraus, dass in jedem Falle das Verfahren nach Betäubungsmittelgesetz dem Fiskalverfahren vorausgegangen sein muss. Aber das muss nicht unbedingt in jedem Falle zutreffen. Wie Herr Eggly richtig ausgeführt hat, handelt es sich um zwei verschiedene Verfahren, das Fiskalverfahren und das Strafverfahren, und es handelt sich auch insbesondere um zwei verschiedene Behörden. Wenn also das Fiskalverfahren vorausgeht, müsste dieses eingestellt und zugewartet werden, bis das Strafverfahren nach BtmG durchgeführt ist. Dann erst könnte das Fiskalverfahren abgeschrieben werden. Sie haben also einen Prozessaufwand, der durchaus nicht notwendig ist. 4. Schliesslich der vierte Grund: Vermeiden Sie doch ein unnützes Differenzbereinigungsverfahren. Ich habe noch zwei Fragen zu beantworten. Frau Gurtner, Sie haben an mich die Frage gerichtet, ob diese neue Bestimmung auch rückwirkend angewendet werden könnte. Wir müssen zwei Fälle von Rückwirkung unterscheiden. In jenem Falle, wo bereits delinquent worden ist, aber die Aburteilung erst erfolgt, wird wohl ohne weiteres das neue Recht angewendet werden können, wo aber die Bestrafung bereits erfolgt ist, kaum. In allen diesen Fällen wird indessen zweifellos die Begnadigung dem Täter zu seinem neuen Recht verhelfen. Herr Hegg, ich danke Ihnen für die Darstellung aus der Drogenszene. Ich glaube nicht, dass wir uns hier noch länger mit dieser ganzen Situation auseinandersetzen wollen. Unser Drogenbericht aus dem Jahre 1983 und die Fortsetzung, die soeben erschienen ist, geben ja ein anschauliches Bild über all das, was Sie uns geschildert haben. Ich bin im übrigen bereit, Ihre Motion, die Sie uns in Aussicht gestellt haben, zu prüfen. Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Ziff. I Ingress Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf Titre et préambule, eh. I préambule Proposition de la commission Adhérer au projet Angenommen - Adopté Art. 27 Abs. 2 (neu) - Art. 27 al. 2 (nouveau) Anträge siehe oben - Propositions voir ci-devant Abstimmung - Vote Für den Antrag der Minderheit (Zustimmung zur Initiative) 81 Stimmen Für den Antrag der Mehrheit (Gegenvorschlag) 69 Stimmen Ziff. II Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf Ch. II Proposition de la commission Adhérer au projet Angenommen - Adopté GesamtAbstimmung siehe 27. November 1984 Vote sur l'ensemble voir 27 novembre 1984 #ST# 84.255 Verein Schweizerischer Drogenfachleute. Nein zur «doppelten» Bestrafung von Drogendelinquenten «Verein Schweizerischer Drogenfachleute» Non à la «double» pénalisation des délinquants de drogues Herr Fischer-Hägglings unterbreitet im Namen der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative Drogendelikte. «Doppelte» Bestrafung (Iten) Initiative parlementaire Trafic de stupéfiants. «Double» pénalisation (Iten) In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 01 Séance Seduta Geschäftsnummer 83.223 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 26.11.1984 - 14:30 Date Data Seite 1504-1509 Page Pagina Ref. No 20 012 926 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.